



Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

Erneute Aktualisierung der MaComp der BaFin

Änderung des Stiftungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für unvettergeschädigte Unternehmen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) veröffentlicht

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Änderungen des IHK-Gesetzes treten in Kraft

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Europäische Kommission nimmt Änderungen von IFRS an

Pläne der EU-Kommission zur weiteren Digitalisierung von Gesellschafts- und Handelsregisterrecht

EU-Geldwäschepaket veröffentlicht

EU-Konsultation zur Horizontal-Gruppenfreistellungsverordnung

Sustainable Finance: Eröffnung einer Konsultation zu umweltbezogenen TSC

EU-Konsultation zur Unternehmensfinanzierung: EU-Kommission möchte Finanzierung über Eigenkapital steuerlich fördern

Neues Online-Magazin „Patent Knowledge News“ des Europäischen Patentamts (EPA)

Veröffentlichungen

Neue Programminformation zu "WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen"

Informationen der britischen Regierung zur Einreise aus geschäftlichen Gründen

Zum Schluss

Veranstaltung zur neuen Eintragungspflicht für Unternehmen im Transparenzregister

Zusätzliche Newsletter

Privates Wirtschaftsrecht

Erneute Aktualisierung der MaComp der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ihr Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen ([MaComp](#)) überarbeitet. In das Rundschreiben wurden die geänderten Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) an die Compliance-Funktion aufgenommen. Das geänderte Rundschreiben der BaFin, die geänderten Leitlinien der ESMA sowie weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link der BaFin](#).

Änderung des Stiftungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist mit einigen Klarstellungen durch den Bundestag verabschiedet und nun auch im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 46, vom 22.07.2021, [Seite 2947ff.](#), verkündet worden. Das neue bundeseinheitliche Stiftungszivilrecht wird in §§ 80 ff. BGB n. F. gebündelt und tritt zum 01.07.2023 in Kraft, vgl. Art. 11 Abs. 2. Die neuen Regelungen eröffnen gewisse Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Änderung der Stiftungssatzung, zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen.

Bei den Rechten und Pflichten der Organmitglieder in § 84a BGB n. F. wird die sog. Business Judgement Rule aufgenommen. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung von Gesetzen und Satzung sowie auf Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, dass es zum Wohle der Stiftung handelt. § 31a BGB ist entsprechend anzuwenden; die Satzung kann die Anwendbarkeit von § 31a BGB beschränken oder ausschließen. § 85 BGB n. F. ermöglicht durch Satzungsänderung die Überführung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung. Die §§ 86ff. BGB n. F. sehen Vereinfachungen bei Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen vor. Die Voraussetzungen sowie das Verfahren für Satzungsänderungen sind in § 85 und § 85a BGB n. F. enthalten.

Für Stiftungen, die bereits vor dem 01.07.2023 bestehen, sind die §§ 82a bis 88 BGB n. F. ab dem 01.07.2023 anzuwenden, vgl. Art. 2 bzw. § 59 EGBGB n. F. Bestehende Stiftungen müssen bis dahin prüfen, ob ihre Satzung angepasst werden muss bzw. sollte.

Das zentrale Stiftungsregister mit Publizitätswirkung (vgl. §§ 82bff. BGB n. F. sowie das Stiftungsregistergesetz) soll Transparenz schaffen und vom Bundesamt der Justiz geführt werden. Es wird zum 01.01.2026 eingerichtet, vgl. Art. 11 Abs. 1. Die Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen zur Einrichtung, insbesondere der technischen Ausgestaltung, und zur Führung des Stiftungsregisters, zu den Anmeldungen zum Stiftungsregister und zur Auskunft aus dem Stiftungsregister ist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, d. h. am 23.07.2021, in Kraft getreten.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für unwettergeschädigte Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 04.08.2021 die vom BMJV vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aufgrund der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 beschlossen.

Vorgesehen ist die rückwirkende Aussetzung vom 10.07.2021 bis Ende Oktober 2021. Voraussetzung ist, dass die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und der Hochwasser im Juli 2021 beruht. Sie ist gedacht für Unternehmen mit einem tragfähigen Geschäftsmodell, bei denen etwa staatliche Finanzhilfen möglicherweise nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Stellung eines Insolvenzantrags ankommen würden. Ohne die Aussetzung müsste die Geschäftsleitung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll maximal bis zum 31.03.2022 verlängert werden können.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) veröffentlicht

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) wurde am 22.06.2021 Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Hier die finale Textversion: [BGBL-1_46-2021_Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.pdf](#).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Änderungen des IHK-Gesetzes treten in Kraft

Mit der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern am 11. August

2021 im Bundesgesetzblatt ([S. 3306](#)) treten die neuen Regelungen am 12. August 2021 in Kraft. Der neue Gesetzestext ist zeitnah unter [IHKG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#) abrufbar.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Europäische Kommission nimmt Änderungen von IFRS an

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Verordnung (EG) Nr. 2021/1080 vom 28.06.2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 Änderungen der International Accounting Standards (IAS) 16, 37 und 41 sowie der International Financial Reporting Standards (IFRS) 1, 3 und 9 angenommen.

Die Änderungen von IAS 16 „Sachanlagen“, IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“, IAS 41 „Landwirtschaft“, IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS“, IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ sowie IFRS 9 „Finanzinstrumente“ sind von den nach IFRS verpflichteten Unternehmen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2022 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

Link zur Verordnung (EG) Nr. 2021/1080 vom 28.06.2021, [ABl. L 234, vom 02.07.2021, Seite 90ff.](#)

Pläne der EU-Kommission zur weiteren Digitalisierung von Gesellschafts- und Handelsregisterrecht

Die EU-Kommission hat angekündigt, dass die Transparenz über Gesellschaften erhöht, den Austausch von Daten über das europäische System der Registervernetzung (BRIS) verbessert, das once-only-Prinzip verankert und mehr digitale Prozesse im Gesellschaftsrecht eingeführt werden sollen.

Die Umsetzung der sog. Digitalisierungsrichtlinie im Gesellschaftsrecht 2019/1151/EU ist zumindest in Deutschland noch nicht abgeschlossen, die Verkündung der durch die Richtlinie nötigen Änderungen ist noch nicht erfolgt. Die EU-Kommission hat jedoch bereits weitere Schritte zur Digitalisierung angekündigt. Im 4. Quartal 2021 soll eine Konsultation zu dem Vorhaben durchgeführt werden, im 4. Quartal 2022 dann ein legislativer Vorschlag vorgelegt werden.

Bislang skizziert die EU-Kommission ihr Vorhaben bzw. die möglichen Inhalte ihres Vorhabens wie folgt (noch nicht abschließend):

- Die Registerdaten von Personengesellschaften sollen harmonisiert und im Rahmen des BRIS vernetzt werden. Auch sollen Daten über Konzerne, Verwaltungssitz und wirtschaftliche Aktivitäten integriert werden.
- Das once-only-Prinzip soll im europäischen Registerrecht auch grenzüberschreitend gelten, z. B. bei der Gründung von Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten.
- Alle Dokumente sollen online bei den Handelsregistern eingereicht werden können; eine physische Präsenz soll nur in Ausnahmefällen erforderlich sein.
- Neben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollen auch andere Gesellschaften online gegründet werden können.
- Es soll geprüft werden, ob auch „virtuelle Gesellschaften“ im europäischen Recht verankert werden sollen.

[Link zur Ankündigung der EU-Kommission.](#)

EU-Geldwäschepaket veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 20.07.2021 ein Paket von vier Gesetzgebungsvorschlägen zur Geldwäschebekämpfung vorgelegt. Dazu zählt ein Vorschlag zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Geldwäschebekämpfung (AMLA), eine EU-Geldwäsche-Verordnung (mit Einführung einer Bargeldobergrenze von 10.000 Euro), die 6. Geldwäsche-Richtlinie sowie die Überarbeitung der Geldtransfer-Verordnung.

Die neuen Maßnahmen sollen die Aufdeckung verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten erleichtern. Außerdem sollen sie Schlupflöcher schließen, die Kriminelle dazu nutzen, Erträge aus Straftaten über das Finanzsystem zu waschen oder damit terroristische Aktivitäten zu finanzieren. Die Vorschläge passen den [bestehenden EU-Rahmen](#) auch an neue Entwicklungen an, aus denen sich neue Risiken ergeben. Hierzu zählen virtuelle Währungen, stärker in den Binnenmarkt integrierte Finanzströme und der globale Charakter terroristischer Organisationen. Die Vorschläge werden laut Kommission zu einem weitaus kohärenteren Rahmen beitragen und all jenen, die den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen – und hier vor

allem grenzübergreifend tätigen Akteuren – die Einhaltung dieser Vorschriften erleichtern.

Das vorgelegte Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen:

- einer [Verordnung](#) zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- einer [Verordnung](#) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden Vorschriften – auch für die Bereiche Kundensorgfaltspflicht und wirtschaftliches Eigentum;
- der Sechsten [Richtlinie](#) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die Richtlinie 2015/849/EU ersetzen soll und Bestimmungen enthält, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, wie die Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten;
- einer [überarbeiteten Fassung](#) der Geldtransfer-Verordnung von 2015 (Verordnung 2015/847), die die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglichen soll.

Die genannten Gesetzgebungsvorschläge werden nun im Europäischen Parlament und im Rat erörtert. Die Kommission hofft auf ein zügiges Gesetzgebungsverfahren. Die künftige Geldwäschebekämpfungsbehörde dürfte 2024 operativ sein und kurz darauf – sobald die Richtlinie umgesetzt ist und der neue Rechtsrahmen wirksam wird – mit der direkten Beaufsichtigung beginnen.

Derzeit stehen die Gesetzgebungsvorschläge ausschließlich in Englisch zur Verfügung. Unter folgenden Links müsste aber in Kürze auch die deutsche Übersetzung zur Verfügung stehen.

- Geldtransfer-VO: [Revision of EU rules on Anti-Money Laundering \(recast of a former instrument\)](#)
- 6. Gw-RL: [Revision of EU rules on Anti-Money Laundering \(recast\)](#)
- Gw-VO: [Revision of EU rules on Anti-Money Laundering \(new instrument\)](#)
- AMLA-Behörde: [EU Anti-money laundering supervisor](#)

EU-Konsultation zur Horizontal-Gruppenfreistellungsverordnung

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zur Überarbeitung der beiden kartellrechtlichen Horizontal-Gruppenfreistellungsverordnungen zu Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen und Spezialisierungsvereinbarungen sowie der Leitlinien für horizontale Vereinbarungen veröffentlicht, mit dem Ziel, bis zum 31.12.2022, wenn die gegenwärtigen Vorschriften außer Kraft treten, über überarbeitete Vorschriften zu verfügen.

Zielsetzung ist die Bereitstellung klarer Vorgaben, denen Unternehmen entnehmen können, welche horizontalen Kooperationsvereinbarungen sie abschließen können, ohne Gefahr zu laufen, gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen. Gerade das Thema Kooperationen spielt in der unternehmerischen Praxis eine immer größere Rolle, nicht zuletzt mit Blick auf die Digitalisierung und auf den Green Deal.

Die Fragen beziehen sich insbesondere auf Optionen mit Bezug auf KMU, Forschungsinstitute und Hochschulen (Kapitel 5.1, Fragen 22-55), Optionen hinsichtlich der Freistellungs Voraussetzungen in der FuE-GVO (Kapitel 5.2, Fragen 56-65), Optionen hinsichtlich der Spezialisierungs-GVO – Anwendungsbereich und Freistellungs Voraussetzungen (Kapitel 5.3, Fragen 66-75) und sonstige Bereiche für die Überarbeitung (Kapitel 6, z. B. Informationsaustausch, Normenvereinbarungen/Standards, Einkaufsvereinbarungen, Vermarktungsvereinbarungen, horizontale Vereinbarungen mit Nachhaltigkeitszielen).

Hier finden Sie die [Konsultationsseite](#).

Sustainable Finance: Eröffnung einer Konsultation zu umweltbezogenen TSC

Die Technische Arbeitsgruppe der Sustainable Finance Platform der Europäischen Kommission hat einen Entwurf zu technischen Bewertungskriterien für Umweltdimensionen hinsichtlich der Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie veröffentlicht. Eine dazu eingeleitete [Konsultation](#) ist bis zum 24.09.2021 geöffnet.

Die EU-Taxonomie ist Teil des europäischen Green Deals und damit Teil der Strategie, mit der die EU bis spätestens 2050 klimaneutral werden soll. Sustainable Finance zielt darauf ab, Finanz- und Investitionsströme in als nachhaltig erachtete wirtschaftliche Tätigkeiten zu lenken. Eine Identifikation wirtschaftlicher Tätigkeiten mit entsprechenden Bewertungskriterien ist hierfür eine notwendige Voraussetzung. Die Taxonomie ist für sich genommen neutral. Strukturpolitische Effekte auf die gewerbliche Wirtschaft ergeben sich erst im Zuge der darauf referenzierenden Finanzmarktregulierung, d. h. durch die Veränderung des Finanzierungszugangs der Unternehmen.

Mit einer Verabschiedung durch die Kommission ist aktuell im ersten Halbjahr 2022 zu rechnen.

EU-Konsultation zur Unternehmensfinanzierung: EU-Kommission möchte Finanzierung über Eigenkapital steuerlich fördern

Mit diesem Ziel konsultiert sie noch bis zum 07.10.2021. Mit ihrem Gesetzgebungsvorschlag kann in oder vor dem 1. Quartal 2022 gerechnet werden.

Nach derzeitiger Rechtslage können Unternehmen im Regelfall die Zinsen für Fremdkapital steuerlich absetzen, nicht aber die mit einer Eigenkapitalfinanzierung verbundenen Kosten. Dies stelle einen Anreiz dar, Investitionen mit Fremdkapital zu finanzieren, was Unternehmen in bestimmten Entwicklungsphasen, wie z. B. bei Sprunginvestitionen und Geschäftsmodellwechsel, in Schwierigkeiten bringen kann.

Ziel der Konsultation ist es, die Ansichten der Öffentlichkeit, von Unternehmen und den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten über die steuerliche Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung zu erfragen. Im Einzelnen erhofft sich die EU-Kommission mögliche Definitionen von Eigenkapital, etwaige Gründe für eine Tendenz zur Verschuldung von EU-Unternehmen, mögliche Lösungen zur Beseitigung der steuerbedingten Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung sowie Vorschläge für die angemessene Höhe des fiktiven Zinssatzes für einen Eigenkapitalfreibetrag und/oder die Notwendigkeit eines höheren Satzes für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Ein breites Spektrum von Interessenträgern aus dem privaten Sektor – wie Unternehmen (einschließlich KMU), Gewerbe-, Wirtschafts- und Berufsverbände, Steuerfachleute – ist daher aufgefordert, sich zu dem Thema „steuerlicher Freibetrag zur Förderung der Eigenkapitalfinanzierung“ zu äußern. Beiträge von Hochschuleinrichtungen, Forschungsinstituten, Nichtregierungsorganisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern sind ebenfalls willkommen, genauso wie Zuschriften der Behörden der Mitgliedstaaten (Finanzministerien und Steuerbehörden). Zum Teil sind die Fragen eher technischer Natur. Sie finden die Konsultationswebseite, einschließlich Fragebogen, [hier](#).

Neues Online-Magazin „Patent Knowledge News“ des Europäischen Patentamts (EPA)

Das EPA gibt das Online-Magazin „Patent Knowledge News“ heraus. Alle zwei Wochen werden neue Artikel veröffentlicht. Interessierte Nutzer können diesen Newsletter des EPA abonnieren. Er enthält Nachrichten, aktuelle Meldungen und interessante Fakten rund um Patentwissen beim EPA und darüber hinaus: Tools, Trends, Berichte über Patentsysteme aus aller Welt, vor allem aus Asien, Tipps und Tricks zur optimalen Nutzung von Espacenet, PATSTAT, uvm.

[Hier](#) der Link zum Abonnieren des Magazins.

Veröffentlichungen

Neue Programminformation zu "WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen"

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat eine neue Broschüre zu "WIPANO - Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen" veröffentlicht. Die Broschüre informiert über die Ziele des Programms, die Förderschwerpunkte, die Zielgruppe und Antragsvoraussetzungen. Interessierte finden zudem Tipps für die Antragstellung.

„WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen“ soll zum einen die Nutzung des kreativen Potenzials, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), und die wirtschaftliche Verwertung von innovativen Ideen und Erfindungen aus der öffentlichen Forschung unterstützen. Dies soll durch die effiziente Sicherung geistigen Eigentums durch Patente und Gebrauchsmuster geschehen. Zum anderen wird die Nutzung von Normung und Standardisierung als marktstrategisches Instrument gefördert. Hierdurch sollen auch Unternehmen des Mittelstands gestärkt werden. Die Broschüre finden Sie [hier](#).

Informationen der britischen Regierung zur Einreise aus geschäftlichen Gründen

Die britische Regierung hat Informationen für die Einreise und Einwanderung ins Vereinte Königreich veröffentlicht.

Der Leitfaden [Guide for EEA business travellers](#) möchte Klarheit darüber schaffen, was Geschäftsreisende im Vereinigten Königreich mit oder ohne Visum tun können, damit

diese vor ihrer Reise in das Vereinigte Königreich gegebenenfalls ein entsprechendes Visum beantragen können.

Das Papier [Common queries leaflet for au pairs, business travellers](#), Erasmus+ students and those looking to come to the UK for an internship, liefert wichtige Informationen, für die genannten Gruppen für ihre Reise ins Vereinigte Königreich.

Zudem finden EU-Bürger unter dem [Link](#) ausführliche Informationen über das britische Einwanderungssystem inkl. Themen wie EU Settlement Scheme, Arbeiten und Studieren in Großbritannien.

Zusätzliche aktuell geltende Corona-bedingte Regeln zu Einreise, Transport, Logistik u.a. finden sich zudem auf der [Webseite der AHK Großbritannien](#).

Zum Schluss

Veranstaltung zur neuen Eintragungspflicht für Unternehmen im Transparenzregister

Seit dem 01.08.2021 müssen sich die meisten deutschen Firmen aktiv in das Mitte 2017 eingeführte Transparenzregister eintragen, andernfalls drohen Geldstrafen. Infos über die Hintergründe der Neuregelung und praktische Tipps zur Umsetzung bietet ein Webinar Ende September.

Gemeinsam mit der technisch verantwortlichen Bundesdruckerei und einer Rechtsanwaltskanzlei informiert der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) am 29.09.2021 ab 15 Uhr über die Eintragungspflichten.

In insgesamt drei Stunden erfahren die Teilnehmenden, was die neuen Vorgaben (siehe dazu auch [Meldung vom 13.07.2021](#)) für Unternehmen bedeuten, wer der "wirtschaftlich Berechtigte" ist und wie Registrierung und Eintragung beim Bundesanzeiger technisch funktionieren. Nicht zuletzt erläutern die Referenten auch, was Betroffene tun können, sollte das Bundesverwaltungsamt doch ein Bußgeld verhängen.

Interessiert? Eine Möglichkeit, sich zu dem kostenfreien Webinar "Neue Eintragungspflicht für Unternehmen im Transparenzregister" anzumelden, finden Sie unter event.dihk.de/transparenzregister20210929.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie unter: [Steuern | Finanzen | Mittelstand \(dihk.de\)](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier an](#).

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@ajdihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich hier abmelden.